



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

tschrift

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe
BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

- Gegen Empfangsbekanntnis -

AMT: **Bauverwaltungsamt**

An den Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst

2203 Horst (Holstein)

Auskunft erteilt Herr Matthiesen		Zimmer 173
☑ Durchwahl 69 253	☑ Vorwahl 04821	☑ Vermittlung 691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

16.06.1982
-610-025 G I

Mein Zeichen

601-6120-03-IV.3-77

Datum

06.09.1982 *k*

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. G I der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gewerbegebiet südlich der L 288 (Horstheider Weg) und östlich der Bundesbahn

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 10.02.1982 beschlossene Bebauungsplan Nr. G I der Gemeinde Horst (Holstein) - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gem. § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949),

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt unter den nachstehenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. Im Teil B - Text - sind folgende Punkte ergänzend festzusetzen:

"Zur Erfüllung der Anforderungen des § 1 Abs. 4 und 5 BBauG und des § 3 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung sind nachfolgende bauliche Maßnahmen zu erfüllen:

- a) Türen, die von Aufenthaltsräumen unmittelbar ins Freie führen, müssen sorgfältig gedichtet werden. Das Flächengewicht des Türblattes muß mindestens 25 kg/qm betragen.
- b) Schlaf- und Kinderzimmer sind mit Lüftungen zu versehen, die einen mind. zweifachen stündlichen Luftwechsel gewährleisten. Das mittlere Luftschalldämmmaß des Lüftungsdurchbruches muß im Frequenzbereich 500 Hertz bei einem Verhältnis des Lüftungsquerschnittes zur Fensterfläche von 0,1 % 0 db, von 1 % 10 db,

- c) Ausführungen von Dachschrägen in Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß: Unter der Sparrenlattung im Abstand von 50 cm mind. 2,5 cm dicke, an der Innenseite kaschierte oder gerappte Holzwolle-Leichtbauplatten, Kanthölzer 4/6 cm (Hochkant parallel zu den Sparren); zwischen den Kanthölzern Lattung mit mind. 50 cm Lattenabstand, darunter mind. 9,5 mm dicke Gipskartonplatten.
- d) Ausführung von Decken und Wänden von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß: wie vor.

Von den bautechnischen Anforderungen an Fenstern, Türen und Belüftungsanlagen kann auf Antrag eine bis zur Inbetriebnahme des Flughafens Kaltenkirchen befristete Befreiung erteilt werden, wenn die technischen Voraussetzungen für einen kostengünstigen nachträglichen Einbau bei der Ausführung der Bauvorhabens geschaffen werden".

2. Das Planzeichen "Anbaufreie Zone" ist in der Zeichenerklärung unter "I. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)" zu streichen und unter "II. Nachrichtliche Mitteilungen" darzustellen. ✓
3. Im Teil B - Text - ist festzusetzen, daß im Bereich der Sichtdreiecke Grundstückszufahrten unzulässig sind. 17

Begründung:

Zur Auflage 1.:

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Da das gesamte Gemeindegebiet in der Planungszone II des Flughafens Hamburg - Kaltenkirchen liegt, müssen im Zeitpunkt der Planung die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm sichergestellt sein. Auf den Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.06.1973 - IV 8 525 64.1.830/1.2 - "Grundsätze der Bauleitplanung im Bereich des Flughafens Hamburg - Kaltenkirchen" wird verwiesen. Nach Rückfrage bei dem Innenministerium ist der Erlaß nach wie vor anzuwenden.

Zur Auflage 2.:

Gem. § 9 Abs. 6 BBauG sollen die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Bei der genannten Festsetzung handelt es sich um eine solche nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Zur Auflage 3.1

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die Anlegung von Grundstückszufahrten zur L 288 innerhalb der Sichtdreiecke ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zulässig.

Hinweise:

1. In der Planzeichnung ist an der Bundesbahnstrecke das Fahrrecht für den Sielverband Rhingebiet entsprechend dem Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) vom 19.08.1981 noch darzustellen. ✓
2. Im Teil B - Text - ist ergänzend festzusetzen, daß Werbeanlagen - gemessen in einer Entfernung von 40 m ab Fahrbahnrand - nur zulässig sind am Ort der eigenen Leistung und soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen. Je Betriebsgrundstück ist nur eine solche Werbeanlage zulässig, und zwar bis zu einer Größe bis zu 2 qm. Die Anlage darf nur flach auf der Außenwand der Gebäude in waagerechter Ausführung errichtet werden. Beleuchtete Werbeanlagen sind in mattweißem Licht und blickfrei auszuführen (Schreiben des Straßenbauamtes Itzhoe vom 30.06.1982). ✓
3. Das in der Planzeichnung verwandte Planzeichen für die vorgesehene Grundstückszufahrt ist noch in der Zeichenerklärung zu erläutern. ✓
4. In der Zeichenarkklärung ist die Gliederungsziffer "II." vor "Darstellungen ohne Normcharakter" in "III." zu ändern. ✓
5. In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Ziff. 3.1 der letzte Absatz zu streichen. Die Aussage steht im Widerspruch zum zweiten Absatz Ziff. 3.1 der Begründung. ✓
6. Der später vorgesehene Ausbau des Wendehammers im Bereich der Planstraße "A"/L 288 ist bei Abfassung der Grundstückskaufverträge für diesen Bereich zu berücksichtigen.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen.

Nach Erfüllung der Auflagen (und der Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berechtigten Planunterlagen unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

...

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbestimmten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Aufлагenerfüllung und Bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 28.12.1977 an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beifügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

gez. Dr. Rocke

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Rocke

Abt. 610

im Hause



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 18 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 8694-205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst

2203 Horst/Holstein

Durchschrift

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	891

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

27.04.1983
- 610 - 024 BP G1

Mein Zeichen

601-6120-03-IV.3-77

Datum

29.07.83

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. G I der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gewerbegebiet südlich der L 288 (Horstheider Weg) und östlich der Bundesbahn;
- Erfüllung der Auflagen und Beachtung der Hinweise

Meine Genehmigungsverfügung vom 06.09.1982 ändere ich wie folgt ab:

Die Auflage Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Mit Erlaß des Innenministers vom 07.01.1983 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 35) wurde der Erlaß des Innenministers vom 12.06.1973 (n.v.) über die Grundsätze für die Bauleitplanung und die Genehmigung von Bauvorhaben im Bereich des Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen aufgehoben. Da somit die Grundlage für die Auflage entfallen ist, war die Auflage zu streichen.

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 06.09.1982 gemachten Auflagen und die Beachtung der Hinweise wird bestätigt.

Ich bitte, den Verfahrensvermerk über die Erfüllung der Auflagen und die Beachtung der Hinweise entsprechend zu ergänzen.

Die Bebauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen. Ich bitte, mir den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungs-ausschnittes in 3facher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich, jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 bis 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses vom 21.12.1981.

...

Die Bereithaltung gemäß § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gemäß Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Der mir übersandte Vorgang ist als Anlage wieder beigelegt.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage



Abt. 610 z

Lu 1/8/83

im Hause

Bekanntmachung

Nr. 72/83 des Amtes Horst

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. G 1 für das Gewerbegebiet südlich der L 288 (Horstheider Weg) und östlich der Bundesbahn.

Der von der Gemeindeverwaltung in der Sitzung am 10. 2. 1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. G 1 für das Gewerbegebiet südlich der L 288 (Horstheider Weg), östlich der Bundesbahn, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 6. 9. 1982 Az. 601-6120-03-IV.3-77 mit Auflagen und Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 BBauG 1976/79 genehmigt. Die Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 29. 7. 1983 Az. 601-6120-03-IV.3-77 bestätigt. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 6. 10. 83 rechtsverbindlich.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Horst, 2203 Horst (Holst.), Bahnhofstr. 7, Zimmer 9 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
gez. Siebert

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau und den Elms-
horner Nachrichten am 5. 10. 1983.

*veröffentlicht in den Elms-
horner Nachrichten am 5. 10. 83*

Es wird beglaubigt, daß vorstehende
Ablichtung der / des
Bekanntmachung
mit dem vorliegenden Original
am *6. 10. 83*
ausgegeben ist.

AMT
HORST
KREIS STEINBURG

Amt Horst - Der Amtsvorsteher
im Auftrage
[Signature]

Begründung zur Satzung
über den Bebauungsplan Nr. G I
der Gemeinde Horst

Horst, im April 1981
im August 1981
im November 1981

1. Grundlagen

Der Bebauungsplan Nr. G I für das Gewerbegebiet entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan vom 23.08.1977 und seiner 2. Änderung.

2. Grenzen

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich der Landesstraße 288 und östlich der Bundesbahnstrecke Neumünster - Hamburg und umfaßt die Flurstücke 33/1, 33/3, 33/5, 33/6, 36/1, die Flurstücke 29 und 30 der Flur 14, teilweise das Flurstück 37/5.

3. Verkehr

3.1 Erschließungssystem

Der Bebauungsplanbereich wird außerhalb der Ortsdurchfahrt direkt von der L 288 erschlossen.


Der Einmündungsbereich der Planstraße A entfällt und wird durch eine Änderung des B-Planes zu dem Zeitpunkt aufgehoben, sobald die Eisenbahnkreuzung L 288/DB-Strecke Hamb. - Neumünster höhenfrei gelöst wird. Eine entsprechende Wendemöglichkeit wird unter Ausnutzung des 20-m-Streifens, bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluß der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme erforderlich werdenden öffentlichen Trasse sowie der öffentlichen oder privaten Anbindungen der Grundstücke festgesetzt.

Der weitere Verlauf der Planstraße "A" erfolgt parallel zur Bahnlinie im Abstand von 100 Meter. Die Planstraße A ist so angelegt, daß sie zur Erschließung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes (Gebiet der 2. F-Planänderung) nur ver-

Geändert lt. Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.06.1983



Horst (Holstein), den 30.09.1983


Der Bürgermeister

3.2 Ruhender Verkehr

Die notwendigen öffentlichen Parkplätze sind entlang der Planstraßen "A" und "B" als Parkstreifen angeordnet. Der Parkstreifen ist 2,50 m breit und kann daher auch von Lkw's und Bussen benutzt werden.

3.3 Gehwege

An den Planstraßen "A" und "B" sind beidseitig 2,00 m breite Gehwege angeordnet.

3.4 Schienenverkehr

Das Bebauungsplangebiet grenzt an die Bundesbahnstrecke Hamburg - Neumünster.

~~3.5 Luftverkehr~~

Der in der Planung befindliche Flughafen bei Kaltenkirchen ist vom Zentrum Horst ca. 20 Autominuten entfernt. Beeinträchtigungen durch den Fluglärm werden nicht erwartet.

~~Das Gemeindegebiet liegt nach dem Bereich der Zu-~~



Geändert lt. Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.06.1983

Horst (Holstein), den 30.09.1983

D. Luogger
Der Bürgermeister

~~lichen Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm im Zeitpunkt der Planung sichergestellt sind.~~

~~Für Bauteile von Außenflächen der Aufenthaltsräume müssen die im Erlaß unter der Ziffer 4.5.1 - 4.6.7 festgesetzten Konstruktionsanforderungen erfüllt sein, um das mittlere Luftschalldämmmaß nach DIN 52210 von 25 dB zu erfüllen.~~

4. Nutzung - Ausnutzung

Die gesamten Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als Gewerbegebiete ausgewiesen. Die Baugrenzen sind sehr großzügig festgelegt, um eine optimale Ausnutzung des Gebietes zu erreichen. Die Grundflächen- und die Geschößflächenzahl sind max. auf 0,5 festgelegt. Nur in Grundstücksbereichen, die durch die natürlichen Grenzen (Knicks) diese Ausnutzung nicht zulassen, sind die Werte entsprechend tiefer festgelegt.

Bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m - gemessen vom äußeren Fahrbahnrand - bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Die Neuordnung zweckmäßig gestalteter Grundstücke soll zunächst durch freiwillige Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern erfolgen. Für den Fall, daß es nicht zur Einigung kommt, wird das Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff BBauG eingeleitet.

5a. Grundsätze für soziale Maßnahmen:

Die Gemeinde hat von dem Landwirt Timm einen Teil der Grundstücksfläche bereits erworben. Durch diesen Landverkauf wird der Betrieb in seiner Existenz nicht gefährdet. Im Rahmen der Verwirklichung des B-Planes beabsichtigt die Gemeinde, dann die Restflächen des Hofes Timm insgesamt zu erwerben und damit dem Hof die Aussiedlung zu ermöglichen.

6. Grünflächen - Bepflanzung

Das vorhandene Großgrün ist in den Bebauungsplan als zu erhaltende Bäume bzw. Knicks mit aufgenommen worden.

Als Ersatz für die entfallenden Knicks wird direkt an der Geltungsbereichsgrenze 150 m neuer Knick als Schutz gegen die offene Landschaft angelegt.

7. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt im Rahmen eines Konzessionsvertrages durch die Schleswig AG.

Das Bebauungsplangebiet wird von einer 20 KV Starkstromfreileitung überquert. Im Schutzbereich beidseitig der Leitungssachse bedürfen Bauvorhaben vor Baubeginn der Zustimmung des Versorgungsträgers.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch. Die Wassergewinnungsanlage befindet sich östlich der B 5 im Gemeindegebiet Ortsteil Hahnenkamp, Horstmühle.

Die Gasversorgung wird im Rahmen eines Konzessionsvertrages durch die Hamburger Gaswerke gewährleistet.

Die Müllbeseitigung ist entsprechend der Zuständigkeitsregelung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz mit Wirkung vom 1.1.1976 Aufgabe des Kreises Steinburg.

Die Abwasserentsorgung wird durch den Abwasserzweckverband Pinneberg sichergestellt. Die gesamten Abwässer der Gemeinde werden dem Nordanbinder des Hauptsammlers West zugeleitet.

Die Regen- und Schmutzwasserkanalleitungen werden parallel zur 20 KV Freileitung aus dem Gebiet herausgeführt. Die Trasse ist durch ein Leitungsrecht gesichert.

Die Regenwasserentwässerung erfolgt durch einen offenen Graben von der Straße A zur Bundesbahn. Im Bereich des Vorfluters und des Bahngrabens wird ein ca. 10 m breiter Unterhaltstreifen von der Bebauung freigehalten. Im Einmündungsbereich des Grabens in den Bahngraben wird eine Endverrohrung hergestellt, um sicherzustellen, daß entlang des Horster Bahngrabens die Unterhaltungsmaßnahme des jeweiligen Trägers gewährleistet ist.

Die gesamte Entwässerung erfolgt gemäß dem Entwurf vom 25.08.1980 des Ingenieurbüros Birkhahn und Nolte.

8. Quantitative Werte

Flächenbilanz

GE Gebiet	GFZ 0,28	0,34 ha
	GFZ 0,36	0,26 ha
	GFZ 0,40	0,325 ha
	GFZ 0,50	5,18 ha
Grünfläche	ca.	0,04 ha
Straßenverkehrsfläche		
Planstraße "A" + "B"		<u>0,62 ha</u>
Gesamtfläche	ca.	<u>7,565 ha</u> =====

Nachweis der Stellplätze

Theoretische max. Geschoßfläche

bei 100 % Ausnutzung der Ausweisungen 33.190 m²

Realistische Geschoßfläche ca. 2/3 22.120 m²

./.. Konstruktionsfläche, Nebennutz-
flächen und ähnliches ./.. 40 % = 13.272 m² Hauptnutzfläche

1 Stellplatz pro 110 m² Hauptnutzfläche

ca. 121 Stellplätze

Als öffentliche Parkplätze ist etwa 1/3 der privaten
Stellplätze erforderlich

$$121 \times 1/3 = 40 \text{ P}$$

Im Bebauungsplangebiet sind 41 öffentliche Parkplätze
ausgewiesen.

9. Kosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten belaufen sich nach Kostenschätzung des Ing.-Büros Birkhahn und Nolte, Kremperheide, vom 9. März 1981 auf ca. 900.000,00 DM, von denen die Gemeinde 10 % = 90.000,00 DM aufzubringen hat. Die Mittel werden im Haushalt entsprechend evtl. Planungsabschnitte bereitgestellt.

Horst (Holstein), den 16. Juni 1982



D. Krüger

- Bürgermeister -